



LRGV - Landesrecht Gesetze und Verordnungen

Stamnnorm

Ausfertigungsdatum: 29.04.2005

Fassung

Gültig ab: 01.08.2022

Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Klinikschule (Ausbildungs- ordnung sonderpädagogische Förderung - AO-SF) (Fn 10)

Fußnoten

Überschrift: geändert durch Artikel 3 der VO vom 2. November 2012 ([GV. NRW. S. 488](#)), in Kraft getreten am 1. August 2013; geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 23. März 2022 ([GV. NRW. S. 405](#)), in Kraft getreten am 1. August 2022.

SGV. NRW. 223.

Inhaltsübersicht neu gefasst durch VO vom 29. September 2014 ([GV. NRW. S. 608](#)), in Kraft getreten am 11. Oktober 2014; geändert durch VO vom 1. Juli 2016 ([GV. NRW. S. 628](#)), in Kraft getreten am 30. Juli 2016; geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 23. März 2022 ([GV. NRW. S. 405](#)), in Kraft getreten am 1. August 2022.

Vom 29. April 2005

Auf Grund der §§ 10 Abs. 6, 19 Abs. 3, 52 und 65 Abs. 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 ([GV. NRW. S. 102](#)) wird mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags verordnet:

Inhaltsübersicht

Erster Teil **Sonderpädagogische Förderung**

1. Abschnitt **Grundlagen**

§ 1 Inklusive Bildung

§ 2 Orte und Schwerpunkte der sonderpädagogischen Förderung

§ 3 Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung

§ 4 Lern- und Entwicklungsstörungen (Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, Emotionale und soziale Entwicklung)

§ 5 Geistige Behinderung (Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung)

§ 6 Körperbehinderung (Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung)

§ 7 Hörschädigungen (Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation)

§ 8 Sehschädigungen (Förderschwerpunkt Sehen)

§ 9 Gliederung der Förderschulen

2. Abschnitt **Entscheidung über Bedarf an** **sonderpädagogischer Unterstützung, Förderschwerpunkte und Förderort**

§ 10 Allgemeines

§ 11 Eröffnung des Verfahrens auf Antrag der Eltern

§ 12 Eröffnung des Verfahrens auf Antrag der Schule

§ 13 Ermittlung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung

§ 14 Entscheidung über Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und Förderschwerpunkte

§ 15 Intensivpädagogische Förderung bei Schwerstbehinderung

§ 16 Wahl des Förderorts, Anmeldung an der Schule

§ 17 Jährliche Überprüfung, Wechsel des Förderorts oder des Bildungsgangs

§ 18 Beendigung der sonderpädagogischen Förderung, Wechsel des Förderschwerpunkts

§ 19 Verfahren und Förderung in der Sekundarstufe II

§ 20 Schülerinnen und Schüler aus Familien mit Migrationshintergrund

3. Abschnitt
Gemeinsame Bestimmungen für die Bildungsgänge

§ 21 Allgemeine Bestimmungen

§ 22 Pädagogische Frühförderung hör- und sehgeschädigter Kinder

4. Abschnitt
Einzelne Förderschwerpunkte

§ 23 Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation

§ 24 Förderschwerpunkt Sehen

§ 25 Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung

§ 26 Unterrichtsorganisation der Förderschule, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung

§ 27 Förderschwerpunkt Sprache

§ 28 Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung

§ 29 Förderschwerpunkt Lernen

§ 30 Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung

5. Abschnitt
Zieldifferenter Bildungsgang Lernen

§ 31 Unterrichtsfächer, Stundentafeln

§ 32 Leistungsbewertung

§ 33 Zeugnisse

§ 34 Übergang in eine andere Klasse

§ 35 Abschlüsse, Nachprüfung

§ 36 Aufnahme in die Klasse 10

§ 37 Unterrichtsorganisation in der Klasse 10

6. Abschnitt
Zieldifferenter Bildungsgang Geistige Entwicklung

§ 38 Unterricht

§ 39 Unterrichtsorganisation der Förderschule, Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung

§ 40 Leistungsbewertung

§ 41 Versetzung, Zeugnisse

7. Abschnitt

Schülerinnen und Schüler mit Autismus-Spektrum-Störungen

§ 42 Schülerinnen und Schüler mit Autismus-Spektrum-Störungen

Zweiter Teil Hausunterricht

§ 43 Einrichtung von Hausunterricht

§ 44 Ärztliches Gutachten

§ 45 Unterricht und Unterrichtsorganisation

§ 46 Information über den Leistungsstand, Fortsetzung der Schullaufbahn

Dritter Teil Klinikschule

§ 47 Aufnahme in die Klinikschule, Unterricht

Vierter Teil Schlussbestimmungen

§ 48 Inkrafttreten

Erster Teil

Sonderpädagogische Förderung

1. Abschnitt Grundlagen

§ 1

Inklusive Bildung

Fußnoten zu § 1 Inklusive Bildung

§ 1 und § 10 neu gefasst durch VO vom 29. September 2014 ([GV. NRW. S. 608](#)), in Kraft getreten am 11. Oktober 2014.

(1) Sonderpädagogische Förderung findet in der Regel in der allgemeinen Schule statt. Die Eltern können abweichend hiervon die Förderschule wählen.

(2) In der allgemeinen Schule werden Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung in der Regel gemeinsam unterrichtet und erzogen (inklusive Bildung).

§ 2

Orte und Schwerpunkteder sonderpädagogischen Förderung

Fußnoten zu § 2 Orte und Schwerpunkteder sonderpädagogischen Förderung

§ 2: neu gefasst durch VO vom 29. September 2014 ([GV. NRW. S. 608](#)), in Kraft getreten am 11. Oktober 2014; Absatz 1 geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 23. März 2022 ([GV. NRW. S. 405](#)), in Kraft getreten am 1. August 2022.

(1) Orte der sonderpädagogischen Förderung sind

1. die allgemeinen Schulen (allgemeinbildende Schulen und Berufskollegs),
2. die Förderschulen,
3. die Klinikschulen.

(2) Schwerpunkte der sonderpädagogischen Förderung sind

1. Lernen (§ 4 Absatz 2),
2. Sprache (§ 4 Absatz 3),
3. Emotionale und soziale Entwicklung (§ 4 Absatz 4),
4. Hören und Kommunikation (§ 7),
5. Sehen (§ 8),
6. Geistige Entwicklung (§ 5),
7. Körperliche und motorische Entwicklung (§ 6).

(3) Die Schülerinnen und Schüler werden nach Maßgabe dieser Verordnung in den Bildungsgängen der allgemeinen Schulen zielgleich, im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Lernen und im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Geistige Entwicklung zieldifferent unterrichtet.

§ 3

Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung

Fußnoten zu § 3 Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung

§ 37 (alt) und § 3 (alt) aufgehoben und § 4, § 5, § 6, § 7, § 8, § 9 (alt) umbenannt in § 3, § 4, § 5, § 6, § 7, § 8 und geändert durch VO vom 29. September 2014 ([GV. NRW. S. 608](#)), in Kraft getreten am 11. Oktober 2014.

Einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung können begründen

1. Lern- und Entwicklungsstörungen (Lernbehinderung, Sprachbehinderung, Erziehungsschwierigkeit),
2. Geistige Behinderung,
3. Körperbehinderung,
4. Hörschädigungen (Gehörlosigkeit, Schwerhörigkeit),
5. Sehschädigungen (Blindheit, Sehbehinderung),
6. Autismus-Spektrum-Störungen.

§ 4

Lern- und Entwicklungsstörungen (Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, Emotionale und soziale Entwicklung)

Fußnoten zu § 4 Lern- und Entwicklungsstörungen (Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, Emotionale und soziale Entwicklung)

§ 37 (alt) und § 3 (alt) aufgehoben und § 4, § 5, § 6, § 7, § 8, § 9 (alt) umbenannt in § 3, § 4, § 5, § 6, § 7, § 8 und geändert durch VO vom 29. September 2014 ([GV. NRW. S. 608](#)), in Kraft getreten am 11. Oktober 2014.

(1) Lern- und Entwicklungsstörungen sind erhebliche Beeinträchtigungen im Lernen, in der Sprache sowie in der emotionalen und sozialen Entwicklung, die sich häufig gegenseitig bedingen oder wechselseitig verstärken. Sie können zu einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in mehr als einem dieser Förderschwerpunkte führen.

(2) Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen besteht, wenn die Lern- und Leistungsausfälle schwerwiegender, umfänglicher und langdauernder Art sind.

(3) Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Sprache besteht, wenn der Gebrauch der Sprache nachhaltig gestört und mit erheblichem subjektiven Störungsbewusstsein sowie Beeinträchtigungen in der Kommunikation verbunden ist und dies nicht allein durch außerschulische Maßnahmen behoben werden kann.

(4) Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung (Erziehungsschwierigkeit) besteht, wenn sich eine Schülerin oder ein Schüler der Erziehung so nachhaltig verschließt oder widersetzt, dass sie oder er im Unterricht nicht oder nicht hinreichend gefördert werden kann und die eigene Entwicklung oder die der Mitschülerinnen und Mitschüler erheblich gestört oder gefährdet ist.

§ 5

Geistige Behinderung(Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung)

Fußnoten zu § 5 Geistige Behinderung(Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung)

§ 37 (alt) und § 3 (alt) aufgehoben und § 4, § 5, § 6, § 7, § 8, § 9 (alt) umbenannt in § 3, § 4, § 5, § 6, § 7, § 8 und geändert durch VO vom 29. September 2014 ([GV. NRW. S. 608](#)), in Kraft getreten am 11. Oktober 2014.

Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung besteht, wenn das schulische Lernen im Bereich der kognitiven Funktionen und in der Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit dauerhaft und hochgradig beeinträchtigt ist, und wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür sprechen, dass die Schülerin oder der Schüler zur selbstständigen Lebensführung voraussichtlich auch nach dem Ende der Schulzeit auf Dauer Hilfe benötigt.

§ 6

Körperbehinderung (Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung)

Fußnoten zu § 6 Körperbehinderung (Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung)

§ 37 (alt) und § 3 (alt) aufgehoben und § 4, § 5, § 6, § 7, § 8, § 9 (alt) umbenannt in § 3, § 4, § 5, § 6, § 7, § 8 und geändert durch VO vom 29. September 2014 ([GV. NRW. S. 608](#)), in Kraft getreten am 11. Oktober 2014.

Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung besteht, wenn das schulische Lernen dauerhaft und umfänglich beeinträchtigt ist auf Grund erheblicher Funktionsstörungen des Stütz- und Bewegungssystems, Schädigungen von Gehirn, Rückenmark, Muskulatur oder Knochengerüst, Fehlfunktion von Organen oder schwerwiegenden psychischen Belastungen infolge andersartigen Aussehens.

§ 7

Hörschädigungen (Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation)

Fußnoten zu § 7 Hörschädigungen (Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation)

§ 37 (alt) und § 3 (alt) aufgehoben und § 4, § 5, § 6, § 7, § 8, § 9 (alt) umbenannt in § 3, § 4, § 5, § 6, § 7, § 8 und geändert durch VO vom 29. September 2014 ([GV. NRW. S. 608](#)), in Kraft getreten am 11. Oktober 2014.

(1) Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation besteht, wenn das schulische Lernen auf Grund von Gehörlosigkeit oder Schwerhörigkeit schwerwiegend beeinträchtigt ist.

(2) Gehörlosigkeit liegt vor, wenn lautsprachliche Informationen der Umwelt nicht über das Gehör aufgenommen werden können.

(3) Schwerhörigkeit liegt vor, wenn trotz apparativer Versorgung lautsprachliche Informationen der Umwelt nur begrenzt aufgenommen werden können und wenn erhebliche Beeinträchtigungen in der Entwicklung des Sprechens und der Sprache oder im kommunikativen Verhalten oder im Lernverhalten auftreten oder wenn eine erhebliche Störung der zentralen Verarbeitung der Höreindrücke besteht.

§ 8 **Sehschädigungen (Förderschwerpunkt Sehen)**

Fußnoten zu § 8 Sehschädigungen (Förderschwerpunkt Sehen)

§ 37 (alt) und § 3 (alt) aufgehoben und § 4, § 5, § 6, § 7, § 8, § 9 (alt) umbenannt in § 3, § 4, § 5, § 6, § 7, § 8 und geändert durch VO vom 29. September 2014 ([GV. NRW. S. 608](#)), in Kraft getreten am 11. Oktober 2014.

(1) Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Sehen besteht, wenn das schulische Lernen auf Grund von Blindheit oder Sehbehinderung schwerwiegend beeinträchtigt ist.

(2) Blindheit liegt vor, wenn das Sehvermögen so stark herabgesetzt ist, dass die Betroffenen auch nach optischer Korrektur ihrer Umwelt überwiegend nicht visuell begegnen. Schülerinnen und Schüler, die mit Erblindung rechnen müssen, werden bei der Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung Blinden gleichgestellt.

(3) Eine Sehbehinderung liegt vor, wenn auch nach optischer Korrektur Teilfunktionen des Sehens, wie Fern- oder Nahvisus, Gesichtsfeld, Kontrast, Farbe, Blendung und Bewegung erheblich eingeschränkt sind oder wenn eine erhebliche Störung der zentralen Verarbeitung der Sehindrücke besteht.

§ 9

Gliederung der Förderschulen

Fußnoten zu § 9 Gliederung der Förderschulen

§ 9, § 12, § 15, § 26, § 30 und § 39 (neu) eingefügt durch VO vom 29. September 2014 ([GV. NRW. S. 608](#)), in Kraft getreten am 11. Oktober 2014.

§ 11, Überschrift 2., 5., 6. und 7. Abschnitt geändert und Überschrift 8. Abschnitt gestrichen durch VO vom 29. September 2014 ([GV. NRW. S. 608](#)), in Kraft getreten am 11. Oktober 2014.

(1) In allen Förderschulen gliedert sich der Bildungsgang in die Primarstufe und in die Sekundarstufe I. Er dauert zehn Jahre, im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung elf Jahre. Die Klassen 1 und 2 werden als Schuleingangsphase geführt. Sie können in einem Jahr, in zwei Jahren oder in drei Jahren durchlaufen werden. Die Schule entscheidet mit Zustimmung der Schulkonferenz über die Organisationsform der Schuleingangsphase.

(2) Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung, Hören und Kommunikation, Sehen sowie Körperliche und motorische Entwicklung können auch Bildungsgänge der Sekundarstufe II umfassen oder als Schulen der Sekundarstufe II geführt werden.

(3) Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung umfassen auch die Sekundarstufe II. Diese wird als Berufspraxisstufe geführt und schafft Grundlagen für eine spätere berufliche Tätigkeit der Schülerinnen und Schüler.

2. Abschnitt

**Entscheidung über Bedarf an
sonderpädagogischer Unterstützung, Förderschwerpunkte und Förderort**

§ 10

Allgemeines

Fußnoten zu § 10 Allgemeines

§ 1 und § 10 neu gefasst durch VO vom 29. September 2014 ([GV. NRW. S. 608](#)), in Kraft getreten am 11. Oktober 2014.

(1) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass eine Schülerin oder ein Schüler auf Grund einer Behinderung oder wegen einer Lern- und Entwicklungsstörung besondere Unterstützung benötigt, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und die Förderschwerpunkte.

(2) Zuständig für das Verfahren ist die Schulaufsichtsbehörde, in deren Gebiet die Schülerin oder der Schüler die allgemeine Schule besucht oder besuchen müsste.

§ 11

Eröffnung des Verfahrens auf Antrag der Eltern

Fußnoten zu § 11 Eröffnung des Verfahrens auf Antrag der Eltern

§ 11, Überschrift 2., 5., 6. und 7. Abschnitt geändert und Überschrift 8. Abschnitt gestrichen durch VO vom 29. September 2014 (GV. NRW. S. 608), in Kraft getreten am 11. Oktober 2014.

(1) Die Eltern stellen über die allgemeine Schule bei der gemäß § 10 Absatz 2 zuständigen Schulaufsichtsbehörde einen Antrag auf Eröffnung des Verfahrens zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung.

(2) Bereits bei der Anmeldung ihres schulpflichtigen Kindes zur Schule können die Eltern den Antrag stellen

1. bei der zuständigen Grundschule,
2. in den Fällen von § 3 Nummer 2 bis 5 auch bei einer Förderschule.

§ 12

Eröffnung des Verfahrens auf Antrag der Schule

Fußnoten zu § 12 Eröffnung des Verfahrens auf Antrag der Schule

§ 9, § 12, § 15, § 26, § 30 und § 39 (neu) eingefügt durch VO vom 29. September 2014 (GV. NRW. S. 608), in Kraft getreten am 11. Oktober 2014.

(1) In Ausnahmefällen kann eine allgemeine Schule einen Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nach vorheriger Information der Eltern unter Angabe der wesentlichen Gründe stellen, insbesondere

1. wenn eine Schülerin oder ein Schüler nicht zielgleich unterrichtet werden kann oder
2. bei einem vermuteten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung, der mit einer Selbst- oder Fremdgefährdung einhergeht.

(2) Ein Verfahren wird nur dann eröffnet, wenn die Schule dargelegt hat, dass sie alle ihre Fördermöglichkeiten ausgeschöpft hat.

(3) Bei einem vermuteten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen kann die Schule den Antrag in der Regel erst stellen, wenn eine Schülerin oder ein Schüler die Schuleingangsphase der Grundschule im dritten Jahr besucht; nach dem Ende der Klasse 6 ist ein Antrag nicht mehr möglich.

(4) In den übrigen Förderschwerpunkten ist nach Abschluss der Klasse 6 ein Verfahren nur noch in Ausnahmefällen durchzuführen.

§ 13

Ermittlung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung

Fußnoten zu § 13 Ermittlung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung

§ 12 in § 13, § 13 in § 14, § 14 in § 16, § 15 in § 17, § 16 in § 18, § 17 in § 19, § 18 in § 20, § 19 in § 21, § 20 in § 22, § 26 in § 31, § 31 in § 36, § 32 in § 37, § 33 in § 38, § 35 in § 41, § 36 in § 42, § 38 in § 43, § 39 in § 44, § 40 in § 45 und § 42 in § 47 umbenannt und geändert durch VO vom 29. September 2014 ([GV. NRW. S. 608](#)), in Kraft getreten am 11. Oktober 2014.

(1) Zur Ermittlung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung beauftragt die Schulaufsichtsbehörde eine sonderpädagogische Lehrkraft und eine Lehrkraft der allgemeinen Schule, die Art und Umfang der notwendigen Förderung unter Berücksichtigung der individuellen Situation der Schülerin oder des Schülers feststellen und in einem gemeinsamen Gutachten darstellen. Hat eine schulärztliche Untersuchung nach Absatz 3 stattgefunden, ist deren Ergebnis einzubeziehen.

(2) Die beauftragten Lehrkräfte laden die Eltern während der Erstellung des Gutachtens zu einem Gespräch ein. Sie informieren die Eltern im Auftrag der Schulaufsichtsbehörde über den Ablauf des Verfahrens sowie über weitere Beratungsangebote.

(3) Soweit sie es für erforderlich hält, veranlasst die Schulaufsichtsbehörde vor Abschluss des Gutachtens eine schulärztliche Untersuchung durch die untere Gesundheitsbehörde. Die Untersuchung umfasst die Feststellung des körperlichen Entwicklungsstandes und die Beurteilung der allgemeinen gesundheitlich bedingten Leistungsfähigkeit einschließlich der Sinnesorgane sowie die Beeinträchtigungen und Behinderungen aus medizinischer Sicht.

(4) Das Gutachten ist mit allen Unterlagen der Schulaufsichtsbehörde zur Entscheidung vorzulegen. Die Schulaufsichtsbehörde kann, soweit es für die Entscheidung notwendig ist, Gutachten weiterer Fachkräfte oder Fachdienste einholen.

(5) Die Schulaufsichtsbehörde ermittelt, welche allgemeinen Schulen mit Angeboten Gemeinsamen Lernens und welche Förderschulen die Schülerin oder der Schüler besuchen könnte. Sie bittet die Eltern um eine Erklärung darüber, ob sie für ihr Kind anstelle des Besuchs einer allgemeinen Schule den Besuch einer Förderschule wählen.

(6) Die Schulaufsichtsbehörde informiert die Eltern über die beabsichtigte Entscheidung und lädt die Eltern zu einem Gespräch ein. Die Eltern können zu dem Gespräch eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen. Ziel des Gesprächs ist es, die Eltern über die Gründe zu informieren und Einvernehmen über die künftige Förderung der Schülerin oder des Schülers herbeizuführen. Dabei erläutert die Schulaufsichtsbehörde die Förderschwerpunkte, die für die Schülerin oder den Schüler festgelegt werden sollen, und den voraussichtlichen Bildungsgang (§ 2 Absatz 3).

(7) Die Schulaufsichtsbehörde gibt den Eltern Einsicht in das Gutachten sowie die Unterlagen, auf denen es beruht.

§ 14

Entscheidung über Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und Förderschwerpunkte

Fußnoten zu § 14 Entscheidung über Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und Förderschwerpunkte

§ 12 in § 13, § 13 in 14, § 14 in § 16, § 15 in § 17, § 16 in § 18, § 17 in § 19, § 18 in § 20, § 19 in § 21, § 20 in § 22, § 26 in § 31, § 31 in § 36, § 32 in § 37, § 33 in § 38, § 35 in § 41, § 36 in § 42, § 38 in § 43, § 39 in § 44, § 40 in § 45 und § 42 in § 47 umbenannt und geändert durch VO vom 29. September 2014 ([GV. NRW. S. 608](#)), in Kraft getreten am 11. Oktober 2014.

(1) Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet über

1. den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung,
2. den Förderschwerpunkt oder die Förderschwerpunkte,
3. die Notwendigkeit zieldifferenter Förderung.

(2) Bei Hörschädigungen (§ 7) legt die Schulaufsichtsbehörde fest, ob es sich um Schwerhörigkeit oder Gehörlosigkeit handelt. Bei Sehschädigungen (§ 8) legt sie fest, ob es sich um Sehbehinderung oder Blindheit handelt.

(3) Besteht Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in mehreren Förderschwerpunkten, bestimmt die Schulaufsichtsbehörde den vorrangigen Förderschwerpunkt.

(4) Die Schulaufsichtsbehörde kann entscheiden, dass die sonderpädagogische Förderung probeweise bis zu sechs Monate dauert. Diese Frist kann nicht verlängert werden.

(5) Die Schulaufsichtsbehörde teilt ihre Entscheidungen den Eltern schriftlich mit und begründet sie.

(6) Die Schulaufsichtsbehörde übermittelt ihre Unterlagen und Daten der aufnehmenden Schule. Bei einem wegen einer sonderpädagogischen Förderung notwendigen Schulwechsel übermittelt sie das Gutachten gemäß § 13 Absatz 1, das Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde (§ 13

Absatz 3) sowie Berichte anderer Stellen, soweit diese im Einzelfall für die weitere sonderpädagogische Förderung erforderlich sind.

§ 15

Intensivpädagogische Förderung bei Schwerstbehinderung

Fußnoten zu § 15 Intensivpädagogische Förderung bei Schwerstbehinderung

§ 9, § 12, § 15, § 26, § 30 und § 39 (neu) eingefügt durch VO vom 29. September 2014 ([GV. NRW. S. 608](#)), in Kraft getreten am 11. Oktober 2014.

(1) Geht bei einem Schüler oder einer Schülerin der Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung, Körperliche und motorische Entwicklung, Emotionale und soziale Entwicklung, Sehen oder Hören und Kommunikation erheblich über das übliche Maß hinaus, so entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über eine intensivpädagogische Förderung.

(2) Feststellungen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (BGBl. S. 2598) geändert worden ist, sind für die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde gemäß Absatz 1 nicht maßgeblich.

(3) Entscheidungen der unteren Schulaufsichtsbehörde nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde.

§ 16

Wahl des Förderorts, Anmeldung an der Schule

Fußnoten zu § 16 Wahl des Förderorts, Anmeldung an der Schule

§ 12 in § 13, § 13 in § 14, § 14 in § 16, § 15 in § 17, § 16 in § 18, § 17 in § 19, § 18 in § 20, § 19 in § 21, § 20 in § 22, § 26 in § 31, § 31 in § 36, § 32 in § 37, § 33 in § 38, § 35 in § 41, § 36 in § 42, § 38 in § 43, § 39 in § 44, § 40 in § 45 und § 42 in § 47 umbenannt und geändert durch VO vom 29. September 2014 ([GV. NRW. S. 608](#)), in Kraft getreten am 11. Oktober 2014.

(1) Die Schulaufsichtsbehörde schlägt den Eltern mit Zustimmung des Schulträgers mindestens eine allgemeine Schule vor, an der ein Angebot zum Gemeinsamen Lernen eingerichtet ist. Bei zielgleicher Förderung ist es eine Schule der von den Eltern gewählten Schulform. § 20 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 ([GV. NRW. S. 102](#)), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 ([GV. NRW. S. 336](#)) geändert worden ist, bleibt unberührt.

(2) Haben die Eltern abweichend von der allgemeinen Schule die Förderschule gewählt, schlägt ihnen die Schulaufsichtsbehörde mindestens eine solche Schule mit dem für die Schülerin oder den Schüler festgestellten Förderschwerpunkt vor. In den Fällen von § 14 Absatz 3 ist es in der Regel eine Schule mit dem vorrangig festgestellten Förderschwerpunkt. Bei zielgleicher Förderung ist es eine Förderschule im Bereich der von den Eltern gewählten Schulform. § 20 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW bleibt unberührt.

(3) Die Eltern melden ihr Kind an einer der Schulen an, die von der Schulaufsichtsbehörde gemäß Absatz 1 oder 2 benannt worden ist, soweit es diese nicht bereits besucht.

(4) Die Eltern können ihr Kind auch an einer anderen allgemeinen Schule mit Angeboten zum Gemeinsamen Lernen oder an einer anderen Förderschule anmelden, die jeweils dem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gerecht wird. Bei zielgleicher Förderung melden die Eltern ihr Kind an einer Schule der gewünschten Schulform an, bei Förderschulen an einer Schule aus dem Bereich der Schulform.

(5) Melden die Eltern im Fall des Absatzes 4 ihr Kind an einer allgemeinen Schule an, holt die Schule vor der Aufnahme die Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde und diese die Zustimmung des Schulträgers ein.

(6) Melden die Eltern ihr Kind nicht an, veranlasst die Schulaufsichtsbehörde die Aufnahme in eine Schule und teilt ihnen dies schriftlich mit.

§ 17

Jährliche Überprüfung, Wechsel des Förderorts oder des Bildungsgangs

Fußnoten zu § 17 Jährliche Überprüfung, Wechsel des Förderorts oder des Bildungsgangs

§ 12 in § 13, § 13 in § 14, § 14 in § 16, § 15 in § 17, § 16 in § 18, § 17 in § 19, § 18 in § 20, § 19 in § 21, § 20 in § 22, § 26 in § 31, § 31 in § 36, § 32 in § 37, § 33 in § 38, § 35 in § 41, § 36 in § 42, § 38 in § 43, § 39 in § 44, § 40 in § 45 und § 42 in § 47 umbenannt und geändert durch VO vom 29. September 2014 ([GV. NRW. S. 608](#)), in Kraft getreten am 11. Oktober 2014.

(1) Die Klassenkonferenz überprüft bei Bedarf, mindestens einmal jährlich, ob der festgestellte Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und der festgelegte Förderschwerpunkt weiterhin bestehen.

(2) Ist nach Auffassung der Klassenkonferenz bei Fortbestand eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung im bisherigen Förderschwerpunkt ein Wechsel des Förderorts oder des Bildungsgangs angebracht, lädt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Eltern zu einem Gespräch ein und informiert die Schulaufsichtsbehörde so rechtzeitig, dass darüber vor Ablauf des Schuljahres gemäß § 16 Absatz 1 und 2 entschieden werden kann.

(3) Bei einem Wechsel des Förderorts gelten die §§ 14 und 16 entsprechend. Die Schulaufsicht kann auch entscheiden, dass der Wechsel bis zu sechs Monate probeweise dauert. Diese Frist kann nicht verlängert werden.

(4) Die Vorschriften der §§ 11 und 13 der Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (APO-S I) über den Wechsel der Schulform in der Sekundarstufe I gelten

1. bei einem Wechsel des Förderorts nach den Absätzen 2 und 3,
2. beim Wechsel des Bildungsgangs innerhalb der besuchten Schule.

(5) Wird eine Schülerin oder ein Schüler in der Primarstufe sonderpädagogisch gefördert, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde, ob sonderpädagogische Förderung in der Sekundarstufe I weiterhin notwendig ist. In diesem Fall schlägt sie den Eltern gemäß § 16 mindestens eine allgemeine Schule vor. Ein neues Gutachten im Sinne von § 13 Absatz 1 ist nur dann einzuholen, wenn es erforderlich ist.

(6) Wird eine Schülerin oder ein Schüler in der Primarstufe sonderpädagogisch gefördert, ohne dass ein förmliches Verfahren nach den §§ 11 bis 15 durchgeführt worden ist, empfiehlt die Schule den Eltern, bei der Anmeldung zur weiterführenden Schule den individuellen Förderplan (§ 21 Absatz 7 Satz 3) vorzulegen.

§ 18

Beendigung der sonderpädagogischen Förderung, Wechsel des Förder- schwerpunkts

Fußnoten zu § 18 Beendigung der sonderpädagogischen Förderung, Wechsel des Förder-
schwerpunkts

§ 12 in § 13, § 13 in § 14, § 14 in § 16, § 15 in § 17, § 16 in § 18, § 17 in § 19, § 18 in § 20, § 19 in § 21, § 20 in § 22, § 26 in § 31, § 31 in § 36, § 32 in § 37, § 33 in § 38, § 35 in § 41, § 36 in § 42, § 38 in § 43, § 39 in § 44, § 40 in § 45 und § 42 in § 47 umbenannt und geändert durch VO vom 29. September 2014 ([GV. NRW. S. 608](#)), in Kraft getreten am 11. Oktober 2014.

§ 19 neu gefasst und § 18 und § 42 zuletzt geändert durch VO vom 1. Juli 2016 ([GV. NRW. S. 628](#)), in Kraft getreten am 30. Juli 2016.

(1) Ist nach Auffassung der Klassenkonferenz die nach § 14 bestimmte sonderpädagogische Förderung einer Schülerin oder eines Schülers nicht mehr erforderlich, teilt die Schule dies der zuständigen Schulaufsichtsbehörde nach einem Gespräch mit den Eltern mit.

(2) Stellt auch die Schulaufsichtsbehörde fest, dass ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung nicht mehr besteht, widerruft sie ihre nach § 14 erlassene Entscheidung. Sie berät die Eltern darüber, wo die Schülerin oder der Schüler die Schullaufbahn fortsetzen kann.

(3) Hält die Klassenkonferenz einen Wechsel des Förderschwerpunkts oder des vorrangigen Förderschwerpunkts für erforderlich, teilt die Schule dies den Eltern mit und begründet es. Sie unterrichtet die Schulaufsichtsbehörde. Diese entscheidet gemäß § 14.

(4) Die Entscheidungen nach den Absätzen 2 und 3 können auch probeweise für sechs Monate getroffen werden.

§ 19

Verfahren und Förderung in der Sekundarstufe II

Fußnoten zu § 19 Verfahren und Förderung in der Sekundarstufe II

§ 12 in § 13, § 13 in § 14, § 14 in § 16, § 15 in § 17, § 16 in § 18, § 17 in § 19, § 18 in § 20, § 19 in § 21, § 20 in § 22, § 26 in § 31, § 31 in § 36, § 32 in § 37, § 33 in § 38, § 35 in § 41, § 36 in § 42, § 38 in § 43, § 39 in § 44, § 40 in § 45 und § 42 in § 47 umbenannt und geändert durch VO vom 29. September 2014 ([GV. NRW. S. 608](#)), in Kraft getreten am 11. Oktober 2014.

§ 19 neu gefasst und § 18 und § 42 zuletzt geändert durch VO vom 1. Juli 2016 ([GV. NRW. S. 628](#)), in Kraft getreten am 30. Juli 2016.

(1) Sonderpädagogische Förderung aufgrund eines Verfahrens nach den §§ 11 bis 15 endet spätestens

1. mit dem Ende der Vollzeitschulpflicht oder

2. nach einem Schulbesuch von mehr als zehn Schuljahren mit dem Erwerb eines nach dem zehnten Vollzeitschuljahr vorgesehenen Abschlusses,

soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.

(2) Im Förderschwerpunkt Lernen und im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung entscheidet die Schulaufsichtsbehörde im Verfahren nach den §§ 11 bis 15 über einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in der Sekundarstufe II allein dann, wenn die Schülerin oder der Schüler nach der Wahl der Eltern ein Berufskolleg als Förderschule besuchen soll.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 endet die sonderpädagogische Förderung im Berufskolleg als Förderschule spätestens mit dem Ende der Schulpflicht in der Sekundarstufe II. Abweichend davon kann eine Schülerin oder ein Schüler auch dann ein Berufskolleg als Förderschule besuchen, solange sie oder er an einer von der Bundesagentur für Arbeit bewilligten Rehabilitationsmaßnahme zum Erwerb eines ersten Berufsabschlusses in einem Berufsausbildungsverhältnis teilnimmt (§§ 19, 115 Nummer 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist). In diesem Fall gilt ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung als festgestellt; ein Verfahren nach den §§ 11 bis 15 findet nicht statt.

(4) Eine Schülerin oder ein Schüler mit einem während der Vollzeitschulpflicht förmlich festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung wird auch danach ohne ein neues Verfahren nach den §§ 11 bis 15 sonderpädagogisch gefördert, solange sie oder er aufgrund der Schulpflicht oder einer Berechtigung nach § 19 Absatz 9 des Schulgesetzes NRW eine Schule besucht. Bei der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in ein allgemeines Berufskolleg als Ort des Gemeinsamen Lernens wird sie oder er dort bis zu drei Jahre im Bildungsgang Ausbildungsvorbereitung unterrichtet. Der Schulbesuch dient der Vorbereitung auf eine Erwerbstätigkeit. Darüber hinaus wird eine Schülerin oder ein Schüler sonderpädagogisch gefördert, solange ein Berufsausbildungsverhältnis besteht, das sie oder er nach dem Ende der Schulpflicht begonnen hat.

(5) Eine Schülerin oder ein Schüler mit einem während der Vollzeitschulpflicht förmlich festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation oder im Förderschwerpunkt Sehen oder im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung wird auch danach in der Sekundarstufe II während der Schulpflicht oder des Besuchs eines Bildungsgangs zum Erwerb eines weiterführenden Schulabschlusses ohne ein neues Verfahren nach den §§ 11 bis 15 sonderpädagogisch gefördert. Darüber hinaus wird sie oder er sonderpädagogisch gefördert, solange ein Berufsausbildungsverhältnis besteht, das sie oder er nach dem Ende der Schulpflicht begonnen hat.

(6) Für die Beendigung der sonderpädagogischen Förderung oder den Wechsel des Förderschwerpunkts in der Sekundarstufe II gilt § 18. Werden bei den in Absatz 5 genannten Förderschwerpunkten Anhaltspunkte für einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung erstmals zu Beginn oder während der Zeit des Schulbesuchs in der Sekundarstufe II festgestellt, ist gemäß den §§ 11 bis 16 zu verfahren.

§ 20

Schülerinnen und Schüler aus Familien mit Migrationshintergrund

Fußnoten zu § 20 Schülerinnen und Schüler aus Familien mit Migrationshintergrund

§ 12 in § 13, § 13 in § 14, § 14 in § 16, § 15 in § 17, § 16 in § 18, § 17 in § 19, § 18 in § 20, § 19 in § 21, § 20 in § 22, § 26 in § 31, § 31 in § 36, § 32 in § 37, § 33 in § 38, § 35 in § 41, § 36 in § 42, § 38 in § 43, § 39 in § 44, § 40 in § 45 und § 42 in § 47 umbenannt und geändert durch VO vom 29. September 2014 ([GV. NRW. S. 608](#)), in Kraft getreten am 11. Oktober 2014.

Fehlende Kenntnisse der deutschen Sprache auf Grund einer anderen Herkunftssprache begründen keinen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung. Soweit es erforderlich ist, zieht die Schulaufsichtsbehörde eine Person hinzu, die die Herkunftssprache spricht.

3. Abschnitt Gemeinsame Bestimmungen für die Bildungsgänge

§ 21

Allgemeine Bestimmungen

Fußnoten zu § 21 Allgemeine Bestimmungen

§ 12 in § 13, § 13 in § 14, § 14 in § 16, § 15 in § 17, § 16 in § 18, § 17 in § 19, § 18 in § 20, § 19 in § 21, § 20 in § 22, § 26 in § 31, § 31 in § 36, § 32 in § 37, § 33 in § 38, § 35 in § 41, § 36 in § 42, § 38 in § 43, § 39 in § 44, § 40 in § 45 und § 42 in § 47 umbenannt und geändert durch VO vom 29. September 2014 ([GV. NRW. S. 608](#)), in Kraft getreten am 11. Oktober 2014.

- (1) Für sonderpädagogisch geförderte Schülerinnen und Schüler gelten die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen einschließlich der Unterrichtsfächer und der Stundentafeln der allgemeinen Schulen, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.
- (2) Unterrichtet eine Schule in unterschiedlichen Bildungsgängen, wird der Unterricht durch innere oder äußere Differenzierung gestaltet.
- (3) Der Unterricht in Förderschulen kann in jahrgangsübergreifenden Klassen erteilt werden, sofern dies auf Grund der Vorschriften für die Klassenbildung erforderlich und pädagogisch geboten ist.
- (4) Die Schule kann vorübergehend die Anteile von Fächern an der Wochenstundenzahl erhöhen oder verringern. Dabei stellt sie sicher, dass im Schuljahr insgesamt in jedem Fach so viel Unterricht erteilt wird, wie es die Stundentafel bestimmt.
- (5) Für den Unterricht gelten grundsätzlich die Unterrichtsvorgaben (§ 29 des Schulgesetzes NRW) für die allgemeine Schule sowie die Richtlinien für die einzelnen Förderschwerpunkte, die sich auf zielgleiches und zieldifferentes Lernen beziehen. Bei der Organisation und Gestaltung des Unterrichts einschließlich der Unterrichts- und Pausenzeiten berücksichtigt die Schule die Lernmöglichkeiten und die Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler.
- (6) Die Schülerinnen und Schüler mit nach § 14 festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung erhalten Zeugnisse mit der Bemerkung, dass sie sonderpädagogisch gefördert werden. Die Zeugnisse nennen außerdem den Förderschwerpunkt und den Bildungsgang. Auf Wunsch der Eltern gelten bei zielgleicher Förderung die Sätze 1 und 2 nicht für Abschlusszeugnisse.
- (7) Die Lehrkräfte, die die Schülerin oder den Schüler unterrichten, erstellen nach Beratung mit allen anderen an der Förderung beteiligten Personen einen individuellen Förderplan. Sie überprüfen ihn regelmäßig und schreiben ihn fort. Die Sätze 1 und 2 gelten auch dann, wenn eine Schülerin oder ein Schüler sonderpädagogisch gefördert wird, ohne dass ein förmliches Verfahren nach den §§ 11 bis 15 durchgeführt worden ist.
- (8) Die Klassenkonferenz kann aus zwingenden pädagogischen Gründen im Einzelfall von den §§ 23 bis 42 dieser Verordnung sowie von den Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen

gen der allgemeinen Schulen über Leistungsbewertungen, Zeugnisse und Versetzungen abweichen, wenn gewährleistet bleibt, dass die erwarteten Lernergebnisse (Bildungsstandards) eingehalten werden und die Schülerin oder der Schüler auf diesem Weg das Ziel des Bildungsgangs erreichen kann.

§ 22

Pädagogische Frühförderung hör- und sehgeschädigter Kinder

Fußnoten zu § 22 Pädagogische Frühförderung hör- und sehgeschädigter Kinder

§ 12 in § 13, § 13 in § 14, § 14 in § 16, § 15 in § 17, § 16 in § 18, § 17 in § 19, § 18 in § 20, § 19 in § 21, § 20 in § 22, § 26 in § 31, § 31 in § 36, § 32 in § 37, § 33 in § 38, § 35 in § 41, § 36 in § 42, § 38 in § 43, § 39 in § 44, § 40 in § 45 und § 42 in § 47 umbenannt und geändert durch VO vom 29. September 2014 ([GV. NRW. S. 608](#)), in Kraft getreten am 11. Oktober 2014.

(1) Kinder mit einer Hör- oder Sehschädigung werden auf Antrag der Eltern in die pädagogische Frühförderung aufgenommen. Ziel der pädagogischen Frühförderung ist, in Zusammenarbeit mit anderen Diensten die Persönlichkeit des Kindes mit seiner verbleibenden Hör- oder Sehfähigkeit so zu entfalten, dass zu Beginn der Schulpflicht eine gemeinsame Grundlage für den Unterricht erreicht wird.

(2) Die pädagogische Frühförderung beginnt frühestens drei Monate nach der Geburt als Hausfrüherziehung. Mit Beginn des vierten Lebensjahres werden die Kinder in einem Förderschulkindergarten als Teil der Förderschule oder in einer Kindertageseinrichtung mit Unterstützung durch die Förderschule gefördert. Soweit die personellen und sächlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann auch ein Kind nach Vollendung des ersten Lebensjahres in einem Förderschulkindergarten oder einer Kindertageseinrichtung mit Unterstützung durch die Förderschule gefördert werden. Die Ansprüche aus § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464) geändert worden ist, bleiben unberührt.

(3) Die Organisation der pädagogischen Frühförderung liegt in der Verantwortung der jeweiligen Förderschule. Förderschulen mit pädaudiologischen Zentren oder Frühförderzentren für Hör- und Sehgeschädigte koordinieren die inhaltlichen und organisatorischen Aufgaben.

(4) Über die Aufnahme in die pädagogische Frühförderung entscheidet die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Eltern, nachdem sie ein medizinisches Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde eingeholt hat.

4. Abschnitt Einzelne Förderschwerpunkte

§ 23

Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation

Fußnoten zu § 23 Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation

§ 21 in § 23, § 22 in § 24, § 23 in § 25, § 24 in § 27, § 27 in § 32, § 30 in § 35 umbenannt und zuletzt geändert durch VO vom 29. September 2014 ([GV. NRW. S. 608](#)), in Kraft getreten am 11. Oktober 2014.

(1) Der Unterricht im Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation führt zu den Abschlüssen

1. der allgemeinen Schulen,
2. im zieldifferenten Bildungsgang Lernen und
3. im zieldifferenten Bildungsgang Geistige Entwicklung.

(2) Die Lautsprache und die Gebärdensprache sind gleichberechtigte Kommunikationsformen in allen Fächern.

(3) Förderschulen und Schwerpunktschulen (§ 20 Absatz 6 des Schulgesetzes NRW) mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation sollen bei einem entsprechenden Bedarf im Rahmen der Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden die Deutsche Gebärdensprache (DGS) als eigenständiges weiteres Fach der Stundentafel anbieten, sofern die personellen und organisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind.

(4) An die Stelle des Fachs „Musik“ kann das Fach „Musik/Rhythmik“ treten.

(5) Für die Schülerinnen und Schüler im zieldifferenten Bildungsgang Lernen gelten die Absätze 1 bis 4 sowie die §§ 31 bis 37.

(6) Für die Schülerinnen und Schüler im zieldifferenten Bildungsgang Geistige Entwicklung gelten die Absätze 1 bis 4 sowie die §§ 38 bis 41.

§ 24

Förderschwerpunkt Sehen

Fußnoten zu § 24 Förderschwerpunkt Sehen

§ 21 in § 23, § 22 in § 24, § 23 in § 25, § 24 in § 27, § 27 in § 32, § 30 in § 35 umbenannt und zuletzt geändert durch VO vom 29. September 2014 ([GV. NRW. S. 608](#)), in Kraft getreten am 11. Oktober 2014.

(1) Der Unterricht im Förderschwerpunkt Sehen führt zu den Abschlüssen

1. der allgemeinen Schulen,
2. im zieldifferenten Bildungsgang Lernen und
3. im zieldifferenten Bildungsgang Geistige Entwicklung.

(2) Blindenpunktschrift ist gleichberechtigte Form der schriftlichen Kommunikation in allen Fächern.

(3) Für die Schülerinnen und Schüler im zieldifferenten Bildungsgang Lernen gelten die Absätze 1 und 2 sowie die §§ 31 bis 37.

(4) Für die Schülerinnen und Schüler im zieldifferenten Bildungsgang Geistige Entwicklung gelten die Absätze 1 und 2 sowie die §§ 38 bis 41.

§ 25

Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung

Fußnoten zu § 25 Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung

§ 21 in § 23, § 22 in § 24, § 23 in § 25, § 24 in § 27, § 27 in § 32, § 30 in § 35 umbenannt und zuletzt geändert durch VO vom 29. September 2014 ([GV. NRW. S. 608](#)), in Kraft getreten am 11. Oktober 2014.

(1) Der Unterricht im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung führt zu den Abschlüssen

1. der allgemeinen Schulen,
2. im zieldifferenten Bildungsgang Lernen und
3. im zieldifferenten Bildungsgang Geistige Entwicklung.

(2) Für die Schülerinnen und Schüler im zieldifferenten Bildungsgang Lernen gelten Absatz 1 sowie die §§ 31 bis 37.

(3) Für die Schülerinnen und Schüler im zieldifferenten Bildungsgang Geistige Entwicklung gelten Absatz 1 sowie die §§ 38 bis 41.

§ 26

Unterrichtsorganisation der Förderschule, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung

Fußnoten zu § 26 Unterrichtsorganisation der Förderschule, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung

§ 9, § 12, § 15, § 26, § 30 und § 39 (neu) eingefügt durch VO vom 29. September 2014 ([GV. NRW. S. 608](#)), in Kraft getreten am 11. Oktober 2014.

An der Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung findet die Förderung in der Regel ganztägig statt. Der schulische Tagesablauf gliedert sich in Unterricht einschließlich spezieller sonderpädagogischer Förderung, gestaltete Freizeit, andere Angebote im Rahmen der Ganztagschule und Ruhepausen.

§ 27

Förderschwerpunkt Sprache

Fußnoten zu § 27 Förderschwerpunkt Sprache

§ 21 in § 23, § 22 in § 24, § 23 in § 25, § 24 in § 27, § 27 in § 32, § 30 in § 35 umbenannt und zuletzt geändert durch VO vom 29. September 2014 ([GV. NRW. S. 608](#)), in Kraft getreten am 11. Oktober 2014.

(1) Der Unterricht im Förderschwerpunkt Sprache führt zu den Abschlüssen

1. der allgemeinen Schulen und
2. im zieldifferenten Bildungsgang Lernen.

(2) Für die Schülerinnen und Schüler im zieldifferenten Bildungsgang Lernen gelten Absatz 1 sowie die §§ 31 bis 37.

§ 28

Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung

Fußnoten zu § 28 Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung

§ 25 (alt) umbenannt in § 28 und geändert durch VO vom 29. September 2014 ([GV. NRW. S. 608](#)), in Kraft getreten am 11. Oktober 2014; zuletzt geändert durch VO vom 1. Juli 2016 ([GV. NRW. S. 628](#)), in Kraft getreten am 30. Juli 2016.

(1) Der Unterricht im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung führt zu den Abschlüssen

1. der allgemeinen Schulen und
2. im zieldifferenten Bildungsgang Lernen.

(2) Soweit es die emotionale und soziale Entwicklung und die besondere Lebenssituation von Schülerinnen und Schülern erfordert, kann die Schule im Rahmen des Förderplans (§ 21 Absatz 7) für begrenzte Zeit von der Stundentafel abweichen.

(3) Für die Schülerinnen und Schüler im zieldifferenten Bildungsgang Lernen gelten die Absätze 1 und 2 sowie die §§ 31 bis 37.

(4) Über die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in einen schulischen Lernort gemäß § 132 Absatz 3 des Schulgesetzes NRW entscheidet die Schulaufsichtsbehörde; § 14 gilt entsprechend. Die Aufnahme ist auf höchstens sechs Monate befristet. Über jede weitere, wiederum auf höchstens sechs Monate befristete Verlängerung entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

(5) Die Bildungs- und Erziehungsangebote zielen auf die baldige Rückkehr in die bisher besuchte Schule. Diese Schule und der schulische Lernort stimmen den individuellen Förderplan miteinander ab.

(6) Bei der Rückkehr in die bisher besuchte Schule erhält diese einen Bericht über den Leistungsstand der Schülerin oder des Schülers und eine Empfehlung für die weitere schulische Förderung.

§ 29 Förderschwerpunkt Lernen

Fußnoten zu § 29 Förderschwerpunkt Lernen

§ 29: eingefügt durch VO vom 29. September 2014 ([GV. NRW. S. 608](#)), in Kraft getreten am 11. Oktober 2014.; Absatz 1 geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 23. März 2022 ([GV. NRW. S. 405](#)), in Kraft getreten am 1. August 2022.

(1) Der Unterricht im Förderschwerpunkt Lernen führt zum Abschluss des Bildungsgangs Lernen. In diesem Förderschwerpunkt ist der Erwerb eines dem Ersten Schulabschluss gleichwertigen Abschlusses möglich.

(2) Für den Bildungsgang gelten die §§ 31 bis 37.

§ 30 Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung

Fußnoten zu § 30 Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung

§ 9, § 12, § 15, § 26, § 30 und § 39 (neu) eingefügt durch VO vom 29. September 2014 ([GV. NRW. S. 608](#)), in Kraft getreten am 11. Oktober 2014.

§ 11, Überschrift 2., 5., 6. und 7. Abschnitt geändert und Überschrift 8. Abschnitt gestrichen durch VO vom 29. September 2014 ([GV. NRW. S. 608](#)), in Kraft getreten am 11. Oktober 2014.

(1) Am Ende der Schulbesuchszeit erhält die Schülerin oder der Schüler ein Abschlusszeugnis, das die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten bescheinigt.

(2) Für den Bildungsgang gelten die §§ 38 bis 41.

5. Abschnitt Zieldifferenter Bildungsgang Lernen

§ 31 Unterrichtsfächer, Stundentafeln

Fußnoten zu § 31 Unterrichtsfächer, Stundentafeln

§ 12 in § 13, § 13 in § 14, § 14 in § 16, § 15 in § 17, § 16 in § 18, § 17 in § 19, § 18 in § 20, § 19 in § 21, § 20 in § 22, § 26 in § 31, § 31 in § 36, § 32 in § 37, § 33 in § 38, § 35 in § 41, § 36 in § 42, § 38 in § 43, § 39 in § 44, § 40 in § 45 und § 42 in § 47 umbenannt und geändert durch VO vom 29. September 2014 ([GV. NRW. S. 608](#)), in Kraft getreten am 11. Oktober 2014.

(1) Die Unterrichtsfächer und die Stundentafeln richten sich nach denen der Grundschule und der Hauptschule. § 28 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Klassenkonferenz beschließt, ob sie für eine Schülerin oder einen Schüler die für das Fach Englisch in der Stundentafel vorgesehenen Stunden für dieses Fach oder für verstärkte Bildungsangebote in anderen Fächern der Stundentafel verwendet.

§ 32 Leistungsbewertung

Fußnoten zu § 32 Leistungsbewertung

§ 21 in § 23, § 22 in § 24, § 23 in § 25, § 24 in § 27, § 27 in § 32, § 30 in § 35 umbenannt und zuletzt geändert durch VO vom 29. September 2014 ([GV. NRW. S. 608](#)), in Kraft getreten am 11. Oktober 2014.

(1) Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden auf der Grundlage der im individuellen Förderplan festgelegten Lernziele beschrieben. Die Leistungsbewertung erstreckt sich auf die Ergebnisse des Lernens sowie die individuellen Anstrengungen und Lernfortschritte.

(2) Die Schulkonferenz kann beschließen, dass ab Klasse 4 oder ab einer höheren Klasse die Bewertung einzelner Leistungen von Schülerinnen und Schülern zusätzlich mit Noten möglich ist. Dies setzt voraus, dass die Leistung den Anforderungen der jeweils vorhergehenden Jahrgangsstufe der Grundschule oder der Hauptschule entspricht. Dieser Maßstab ist kenntlich zu machen.

(3) Abweichend von Absatz 2 werden die Leistungen der Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang gemäß § 35 Absatz 3 in allen Fächern zusätzlich mit Noten bewertet.

§ 33 **Zeugnisse**

Fußnoten zu § 33 Zeugnisse

§ 28 (alt) umbenannt in § 33 und zuletzt geändert durch VO vom 29. September 2014 ([GV. NRW. S. 608](#)), in Kraft getreten am 11. Oktober 2014.

(1) In den Klassen 1 und 2 erhalten die Schülerinnen und Schüler Zeugnisse jeweils zum Ende des Schuljahres, in den Klassen 3 bis 10 zum Schulhalbjahr und zum Ende des Schuljahres.

(2) Alle Zeugnisse beschreiben die Lernentwicklung und den Leistungsstand in den Fächern und enthalten die nach § 49 Absatz 2 und 3 des Schulgesetzes NRW erforderlichen Angaben.

(3) Die Schulkonferenz kann beschließen, dass in Zeugnissen ab Klasse 4 oder ab einer höheren Klasse eine Bewertung des Leistungsstands in den Fächern zusätzlich mit Noten möglich ist. In diesem Fall erhalten Schülerinnen und Schüler Noten in einzelnen Fächern; § 32 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Abweichend von Absatz 3 enthalten die Zeugnisse der Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang gemäß § 35 Absatz 3 in allen Fächern zusätzlich Noten.

§ 34 **Übergang in eine andere Klasse**

Fußnoten zu § 34 Übergang in eine andere Klasse

§ 29 (alt) in § 34, § 34 (alt) in § 40 und § 41 (alt) in § 46 umbenannt durch VO vom 29. September 2014 ([GV. NRW. S. 608](#)), in Kraft getreten am 11. Oktober 2014.

Eine Versetzung findet nicht statt. Am Ende jedes Schuljahres entscheidet die Klassenkonferenz, in welcher Klasse die Schülerin oder der Schüler im nächsten Schuljahr gefördert werden wird.

§ 35

Abschlüsse, Nachprüfung

Fußnoten zu § 35 Abschlüsse, Nachprüfung

§ 21 in § 23, § 22 in § 24, § 23 in § 25, § 24 in § 27, § 27 in § 32, § 30 in § 35 umbenannt und zuletzt geändert durch VO vom 29. September 2014 ([GV. NRW. S. 608](#)), in Kraft getreten am 11. Oktober 2014.

§ 35 Absatz 3, § 36 Absatz 2 und § 47 Überschrift sowie Absatz 1 bis 4 geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 23. März 2022 ([GV. NRW. S. 405](#)), in Kraft getreten am 1. August 2022.

(1) Schülerinnen und Schüler, die ihre Vollzeitschulpflicht erfüllt haben und die Schule vor der Klasse 10 verlassen, erhalten ein Zeugnis, das die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten bescheinigt.

(2) Die Klasse 10 führt zum Abschluss des Bildungsgangs Lernen.

(3) In einem besonderen Bildungsgang führt die Klasse 10 zu einem dem Ersten Schulabschluss gleichwertigen Abschluss. Er wird vergeben, wenn die Leistungen

a) in allen Fächern mindestens ausreichend sind oder

b) in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch oder Mathematik mangelhaft sind oder

c) in einem der Fächer Deutsch oder Mathematik mangelhaft und in einem der übrigen Fächer nicht ausreichend sind oder

d) in nicht mehr als zwei der übrigen Fächer nicht ausreichend, darunter in einem Fach mangelhaft sind.

(4) Den Abschluss nach Absatz 3 kann nur erwerben, wer in den Klassen 9 und 10 am Unterricht im Fach Englisch teilgenommen hat.

(5) Hat die Schülerin oder der Schüler den Abschluss nach Absatz 3 nicht erreicht, ist eine Nachprüfung möglich, wenn durch die Verbesserung der Note von „mangelhaft“ auf „ausreichend“ in einem einzigen Fach die Voraussetzungen für den Erwerb dieses Abschlusses erfüllt würden.

(6) Für das Verfahren bei der Nachprüfung gilt § 44 Absatz 4 bis 6 der Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (APO-S I).

(7) Eine Schülerin oder ein Schüler kann den zehnjährigen Bildungsgang im Förderschwerpunkt Lernen um bis zu zwei Jahre überschreiten, wenn dies zum Erwerb des Abschlusses nach Absatz 3 führen kann.

§ 36 **Aufnahme in die Klasse 10**

Fußnoten zu § 36 Aufnahme in die Klasse 10

§ 12 in § 13, § 13 in § 14, § 14 in § 16, § 15 in § 17, § 16 in § 18, § 17 in § 19, § 18 in § 20, § 19 in § 21, § 20 in § 22, § 26 in § 31, § 31 in § 36, § 32 in § 37, § 33 in § 38, § 35 in § 41, § 36 in § 42, § 38 in § 43, § 39 in § 44, § 40 in § 45 und § 42 in § 47 umbenannt und geändert durch VO vom 29. September 2014 ([GV. NRW. S. 608](#)), in Kraft getreten am 11. Oktober 2014.

§ 35 Absatz 3, § 36 Absatz 2 und § 47 Überschrift sowie Absatz 1 bis 4 geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 23. März 2022 ([GV. NRW. S. 405](#)), in Kraft getreten am 1. August 2022.

(1) Die Klassenkonferenz entscheidet, in welchen Bildungsgang der Klasse 10 die Schülerin oder der Schüler aufgenommen wird.

(2) Die Klassenkonferenz lässt Schülerinnen und Schüler zum Bildungsgang zu, der zu einem dem Ersten Schulabschluss gleichwertigen Abschluss führt, wenn erwartet werden kann, dass sie diesen Abschluss aufgrund ihrer Leistungsfähigkeit und ihrer Gesamtentwicklung erreichen werden und die Voraussetzungen des § 35 Absatz 4 erfüllt sind.

§ 37 **Unterrichtsorganisation in der Klasse 10**

Fußnoten zu § 37 Unterrichtsorganisation in der Klasse 10

§ 12 in § 13, § 13 in § 14, § 14 in § 16, § 15 in § 17, § 16 in § 18, § 17 in § 19, § 18 in § 20, § 19 in § 21, § 20 in § 22, § 26 in § 31, § 31 in § 36, § 32 in § 37, § 33 in § 38, § 35 in § 41, § 36 in § 42, § 38 in § 43, § 39 in § 44, § 40 in § 45 und § 42 in § 47 umbenannt und geändert durch VO vom 29. September 2014 ([GV. NRW. S. 608](#)), in Kraft getreten am 11. Oktober 2014.

§ 11, Überschrift 2., 5., 6. und 7. Abschnitt geändert und Überschrift 8. Abschnitt gestrichen durch VO vom 29. September 2014 ([GV. NRW. S. 608](#)), in Kraft getreten am 11. Oktober 2014.

Kann aufgrund der Schülerzahl nur eine Klasse für alle Schülerinnen und Schüler der Klasse 10 gebildet werden, gestalten die Lehrkräfte den Unterricht durch Differenzierung nach den angestrebten Abschlüssen.

6. Abschnitt
Zieldifferenter Bildungsgang Geistige Entwicklung

§ 38
Unterricht

Fußnoten zu § 38 Unterricht

§ 12 in § 13, § 13 in 14, § 14 in § 16, § 15 in § 17, § 16 in § 18, § 17 in § 19, § 18 in § 20, § 19 in § 21, § 20 in § 22, § 26 in § 31, § 31 in § 36, § 32 in § 37, § 33 in § 38, § 35 in § 41, § 36 in § 42, § 38 in § 43, § 39 in § 44, § 40 in § 45 und § 42 in § 47 umbenannt und geändert durch VO vom 29. September 2014 ([GV. NRW. S. 608](#)), in Kraft getreten am 11. Oktober 2014.

Der Unterricht fördert Kompetenzen in den Entwicklungsbereichen Motorik, Wahrnehmung, Kognition, Sozialisation und Kommunikation. Er erstreckt sich auf die Aufgabenfelder Sprache und Kommunikation, Mathematik, gesellschaftswissenschaftlichen und naturwissenschaftlichen Unterricht, Arbeitslehre, Bewegungserziehung/Sport, musisch-ästhetische Erziehung und Religiöse Erziehung/Ethik. Die Gewichtung der unterrichtlichen Angebote richtet sich nach den Bildungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler.

§ 39
Unterrichtsorganisation der Förderschule, Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung

Fußnoten zu § 39 Unterrichtsorganisation der Förderschule, Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung

§ 9, § 12, § 15, § 26, § 30 und § 39 (neu) eingefügt durch VO vom 29. September 2014 ([GV. NRW. S. 608](#)), in Kraft getreten am 11. Oktober 2014.

- (1) Die Förderung an der Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung findet in der Regel ganztägig statt. Der schulische Tagesablauf gliedert sich in Unterricht einschließlich spezieller sonderpädagogischer Förderung, gestaltete Freizeit, andere Angebote im Rahmen der Ganztagschule und Ruhepausen. Die Zahl der Unterrichtsstunden pro Woche ist 28.
- (2) Der Unterricht wird vorwiegend fächerübergreifend und projektorientiert organisiert. Darüber hinaus können nach Bedarf fachbezogene Neigungs- und Leistungskurse eingerichtet werden.
- (3) Die Berufsschulpflicht erfüllen die Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung in der Berufspraxisstufe. Die Lern- und Arbeitsformen in der Berufspraxisstufe orientieren sich an dem Ziel, die Schülerinnen und Schüler auf den Übergang in die Arbeitswelt vorzubereiten. Die Berechtigung zum Besuch einer Förderschule mit dem Förder-

schwerpunkt Geistige Entwicklung über die Schulpflicht hinaus richtet sich nach § 19 Absatz 9 des Schulgesetzes NRW.

§ 40 **Leistungsbewertung**

Fußnoten zu § 40 Leistungsbewertung

§ 29 (alt) in § 34, § 34 (alt) in § 40 und § 41 (alt) in § 46 umbenannt durch VO vom 29. September 2014 ([GV. NRW. S. 608](#)), in Kraft getreten am 11. Oktober 2014.

Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden ohne Notenstufen auf der Grundlage der im Förderplan festgelegten Ziele beschrieben. Die Leistungsbewertung erstreckt sich auf die Ergebnisse des Lernens sowie die individuellen Anstrengungen und Lernfortschritte.

§ 41 **Versetzung, Zeugnisse**

Fußnoten zu § 41 Versetzung, Zeugnisse

§ 12 in § 13, § 13 in § 14, § 14 in § 16, § 15 in § 17, § 16 in § 18, § 17 in § 19, § 18 in § 20, § 19 in § 21, § 20 in § 22, § 26 in § 31, § 31 in § 36, § 32 in § 37, § 33 in § 38, § 35 in § 41, § 36 in § 42, § 38 in § 43, § 39 in § 44, § 40 in § 45 und § 42 in § 47 umbenannt und geändert durch VO vom 29. September 2014 ([GV. NRW. S. 608](#)), in Kraft getreten am 11. Oktober 2014.

§ 11, Überschrift 2., 5., 6. und 7. Abschnitt geändert und Überschrift 8. Abschnitt gestrichen durch VO vom 29. September 2014 ([GV. NRW. S. 608](#)), in Kraft getreten am 11. Oktober 2014.

(1) Eine Versetzung findet nicht statt. Am Ende jedes Schuljahres entscheidet die Klassenkonferenz, in welcher Klasse die Schülerin oder der Schüler im nächsten Schuljahr gefördert werden wird.

(2) Die Schülerin oder der Schüler erhält am Ende jedes Schuljahres ein Zeugnis.

(3) Die Schülerin oder der Schüler erhält am Ende der Schulbesuchszeit ein Abschlusszeugnis, das die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten bescheinigt.

7. Abschnitt **Schülerinnen und Schüler mit Autismus-Spektrum-Störungen**

§ 42

Schülerinnen und Schüler mit Autismus-Spektrum-Störungen

Fußnoten zu § 42 Schülerinnen und Schüler mit Autismus-Spektrum-Störungen

§ 12 in § 13, § 13 in § 14, § 14 in § 16, § 15 in § 17, § 16 in § 18, § 17 in § 19, § 18 in § 20, § 19 in § 21, § 20 in § 22, § 26 in § 31, § 31 in § 36, § 32 in § 37, § 33 in § 38, § 35 in § 41, § 36 in § 42, § 38 in § 43, § 39 in § 44, § 40 in § 45 und § 42 in § 47 umbenannt und geändert durch VO vom 29. September 2014 ([GV. NRW. S. 608](#)), in Kraft getreten am 11. Oktober 2014.

§ 19 neu gefasst und § 18 und § 42 zuletzt geändert durch VO vom 1. Juli 2016 ([GV. NRW. S. 628](#)), in Kraft getreten am 30. Juli 2016.

(1) Autismus-Spektrum-Störungen als tief greifende Entwicklungsstörungen liegen vor, wenn die Beziehungs- und Kommunikationsfähigkeit schwer beeinträchtigt und das Repertoire von Verhaltensmustern, Aktivitäten und Interessen deutlich eingeschränkt und verändert ist.

(2) Ein Antrag auf Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung setzt voraus, dass eine Autismus-Spektrum-Störung vorher in einem Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde (§ 13 Absatz 3) medizinisch festgestellt worden ist.

(3) Wird ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung festgestellt, ordnet die Schulaufsichtsbehörde die Schülerin oder den Schüler mit Autismus-Spektrum-Störung einem Förderschwerpunkt (§ 2 Absatz 2) zu. Der Unterricht führt zu den Abschlüssen

1. der allgemeinen Schulen,
2. im zieldifferenten Bildungsgang Lernen und
3. im zieldifferenten Bildungsgang Geistige Entwicklung.

(4) Eine Schülerin oder ein Schüler mit Autismus-Spektrum-Störung und einem während der Vollzeitschulpflicht spätestens in Klasse 8 festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung wird in der Sekundarstufe II ohne ein neues Verfahren nach den §§ 11 bis 15 sonderpädagogisch gefördert, wenn sie oder er bis dahin zielgleich unterrichtet worden ist entweder

- a) im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung oder
- b) im Förderschwerpunkt Sprache und

die obere Schulaufsichtsbehörde sie oder ihn für die Sekundarstufe II dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung zuordnet.

Im Übrigen gilt § 19 Absatz 3.

(5) Das Ministerium erlässt ergänzende Unterrichtsvorgaben für die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Autismus-Spektrum-Störung.

Zweiter Teil

Hausunterricht

§ 43

Einrichtung von Hausunterricht

Fußnoten zu § 43 Einrichtung von Hausunterricht

§ 12 in § 13, § 13 in § 14, § 14 in § 16, § 15 in § 17, § 16 in § 18, § 17 in § 19, § 18 in § 20, § 19 in § 21, § 20 in § 22, § 26 in § 31, § 31 in § 36, § 32 in § 37, § 33 in § 38, § 35 in § 41, § 36 in § 42, § 38 in § 43, § 39 in § 44, § 40 in § 45 und § 42 in § 47 umbenannt und geändert durch VO vom 29. September 2014 ([GV. NRW. S. 608](#)), in Kraft getreten am 11. Oktober 2014.

(1) Die Schulaufsichtsbehörde richtet Hausunterricht ein für

1. Schülerinnen und Schüler, die wegen Krankheit voraussichtlich länger als sechs Wochen die Schule nicht besuchen können,
2. Schülerinnen und Schüler, die wegen einer lange andauernden Erkrankung langfristig und regelmäßig an mindestens einem Tag in der Woche nicht am Unterricht teilnehmen können,
3. Schülerinnen in den Schutzfristen vor und nach der Geburt eines Kindes entsprechend dem Mutterschutzgesetz und während der Schwangerschaft, soweit sie nach ärztlicher Bescheinigung die Schule nicht besuchen können.

(2) Die Eltern richten einen Antrag auf Hausunterricht an die bisher besuchte Schule. Sie fügen das ärztliche Gutachten gemäß § 44 bei. Die Schule legt den Antrag dem Schulamt vor; sie kann auch einen eigenen Antrag stellen. Das Schulamt entscheidet über den Antrag und bestimmt die für den Hausunterricht zuständige Schule (Stammschule), in der Regel die bisher besuchte Schule.

§ 44

Ärztliches Gutachten

Fußnoten zu § 44 Ärztliches Gutachten

§ 12 in § 13, § 13 in § 14, § 14 in § 16, § 15 in § 17, § 16 in § 18, § 17 in § 19, § 18 in § 20, § 19 in § 21, § 20 in § 22, § 26 in § 31, § 31 in § 36, § 32 in § 37, § 33 in § 38, § 35 in § 41, § 36 in § 42, § 38 in § 43, § 39 in § 44, § 40 in § 45 und § 42 in § 47 umbenannt und geändert durch VO vom 29. September 2014 ([GV. NRW. S. 608](#)), in Kraft getreten am 11. Oktober 2014.

Die Eltern weisen durch ein ärztliches Gutachten nach, dass die Voraussetzungen des § 43 erfüllt sind. Das Schulamt kann bei der unteren Gesundheitsbehörde ein amtsärztliches Gutachten anfordern.

§ 45

Unterricht und Unterrichtsorganisation

Fußnoten zu § 45 Unterricht und Unterrichtsorganisation

§ 12 in § 13, § 13 in § 14, § 14 in § 16, § 15 in § 17, § 16 in § 18, § 17 in § 19, § 18 in § 20, § 19 in § 21, § 20 in § 22, § 26 in § 31, § 31 in § 36, § 32 in § 37, § 33 in § 38, § 35 in § 41, § 36 in § 42, § 38 in § 43, § 39 in § 44, § 40 in § 45 und § 42 in § 47 umbenannt und geändert durch VO vom 29. September 2014 ([GV. NRW. S. 608](#)), in Kraft getreten am 11. Oktober 2014.

(1) Der Hausunterricht erstreckt sich in der Regel auf die Fächer, die in der Schule mit mindestens drei Wochenstunden unterrichtet werden oder Fach einer Prüfung sind.

(2) Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt

1. in den Fällen des § 43 Absatz 1 Nummer 1 und 3 in den	
- Klassen 1 bis 4 (einschließlich Eingangsklassen an Förderschulen)	bis zu 5 Stunden
- Klassen 5 bis 8	bis zu 6 Stunden
- Klassen 9 und 10	bis zu 8 Stunden
- Klassen/Jahrgangsstufen der Sekundarstufe II	bis zu 10 Stunden.
2. im Fall des § 43 Absatz 1 Nummer 2 in den	

- Klassen 1 bis 8 (einschließlich Eingangsklassen an Förderschulen)	bis zu 2 Stunden
- Klassen 9 und 10	bis zu 3 Stunden
- Klassen/Jahrgangsstufen der Sekundarstufe II	bis zu 4 Stunden.

(3) Der Unterricht richtet sich nach den Vorgaben für den Unterricht der Stammschule.

(4) Schülerinnen und Schüler, die voraussichtlich dauernd gehindert sind, am Unterricht einer Schule teilzunehmen, werden durch Hausunterricht so weit gefördert, dass sie den ihrer Leistungsfähigkeit entsprechenden Bildungsabschluss erreichen können.

§ 46

Information über den Leistungsstand, Fortsetzung der Schullaufbahn

Fußnoten zu § 46 Information über den Leistungsstand, Fortsetzung der Schullaufbahn

§ 29 (alt) in § 34, § 34 (alt) in § 40 und § 41 (alt) in § 46 umbenannt durch VO vom 29. September 2014 ([GV. NRW. S. 608](#)), in Kraft getreten am 11. Oktober 2014.

Überschrift des Dritten Teils geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 23. März 2022 ([GV. NRW. S. 405](#)), in Kraft getreten am 1. August 2022.

(1) Die Lehrkräfte, die den Hausunterricht erteilen, berichten der Stammschule am Ende des Schuljahres über den Leistungsstand der Schülerin oder des Schülers. Sie schlagen der Stammschule vor, nach welchen Anforderungen die Schülerin oder der Schüler im nächsten Schuljahr unterrichtet werden soll. Darüber entscheidet die Klassenkonferenz der Stammschule.

(2) Wird der Hausunterricht beendet und kehrt die Schülerin oder der Schüler in die Schule zurück, äußern sich die Lehrkräfte gegenüber dieser Schule zum Leistungsstand der Schülerin oder des Schülers. Die Schule nimmt sie oder ihn in der Regel probeweise bis zum nächsten Zeugnstermin in die Klasse oder Jahrgangsstufe auf, nach deren Anforderungen sie oder er im Hausunterricht zuletzt unterrichtet worden ist. Nach der Probezeit entscheidet die Versetzungs-konferenz, ob die Schülerin oder der Schüler erfolgreich in der Klasse mitarbeiten kann.

(3) Wer aus dem Hausunterricht nicht in die Schule zurückkehrt, erhält ein Abschluss- oder Abgangszeugnis der Stammschule.

Dritter Teil

Klinikschule

§ 47

Aufnahme in die Klinikschule, Unterricht

Fußnoten zu § 47 Aufnahme in die Klinikschule, Unterricht

§ 12 in § 13, § 13 in § 14, § 14 in § 16, § 15 in § 17, § 16 in § 18, § 17 in § 19, § 18 in § 20, § 19 in § 21, § 20 in § 22, § 26 in § 31, § 31 in § 36, § 32 in § 37, § 33 in § 38, § 35 in § 41, § 36 in § 42, § 38 in § 43, § 39 in § 44, § 40 in § 45 und § 42 in § 47 umbenannt und geändert durch VO vom 29. September 2014 ([GV. NRW. S. 608](#)), in Kraft getreten am 11. Oktober 2014.

§ 35 Absatz 3, § 36 Absatz 2 und § 47 Überschrift sowie Absatz 1 bis 4 geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 23. März 2022 ([GV. NRW. S. 405](#)), in Kraft getreten am 1. August 2022.

- (1) In die Klinikschule werden Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die wegen einer stationären Behandlung im Krankenhaus oder in einer vergleichbaren medizinisch-therapeutischen Einrichtung mindestens vier Wochen nicht am Unterricht ihrer Schule teilnehmen können.
- (2) Die Klinikschule bildet Lerngruppen, soweit nicht Einzelunterricht aus medizinischen, pädagogischen oder organisatorischen Gründen erforderlich ist.
- (3) Über den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gemäß den §§ 4 bis 8 entscheidet für die Dauer des Besuchs der Klinikschule die Schulleiterin oder der Schulleiter; ein Verfahren gemäß den §§ 10 bis 20 findet nicht statt. Über eine intensivpädagogische Förderung bei Schwerstbehinderung gemäß § 15 entscheidet die Schulaufsicht.
- (4) Für den Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit einem gemäß § 14 festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gelten die §§ 21 bis 42 dieser Verordnung, für die übrigen Schülerinnen und Schüler die Ausbildungsordnungen der allgemeinen Schulen. Das Ministerium erlässt ergänzende Richtlinien für die Klinikschule.

Vierter Teil

Schlussbestimmungen

§ 48

In-Kraft-Treten

Fußnoten zu § 48 In-Kraft-Treten

§ 43 Absatz 8 neu gefasst durch Artikel 3 der VO vom 10. Juli 2011 ([GV. NRW. S. 365](#)), in Kraft getreten am 26. Juli 2011; § 43 umbenannt in § 48 und zuletzt geändert durch VO vom 29. September 2014 ([GV. NRW. S. 608](#)), in Kraft getreten am 11. Oktober 2014.

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.

Die Ministerin
für Schule, Jugend und Kinder
des Landes Nordrhein-Westfalen

Hinweis

(Artikel 3 der Verordnung zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 SchulG
v. 5. Juli 2006 ([GV. NRW. S. 341](#)))

In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

(2) - betrifft nur Ausbildungsordnung Grundschule.

(3) - betrifft nur Ausbildungsordnung Grundschule.

(4) Soweit die Änderungen der Ausbildungsordnung Grundschule und der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke bestimmen, dass die Zeugnisse über die bisherigen Regelungen hinaus Aussagen zum Arbeitsverhalten und zum Sozialverhalten enthalten, treten sie abweichend von Absatz 1 am 1. August 2007 in Kraft.

Zusatz:

(Artikel 7 der Verordnung zur Neufassung und Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen
gemäß § 52 Schulgesetz NRW vom 2. November 2012 ([GV. NRW. S. 488](#)))

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Artikel 1 § 1 und § 44 Absatz 1 Nummern 4 und 6, Artikel 2 Nummer 2 und Nummer 3 Buchstabe b und Artikel 3 Nummer 2 am Tag nach der Verkündung dieser Verordnung in Kraft.

(3) Abweichend von Absatz 1 tritt in Artikel 1 § 6 Absatz 8 Satz 4 am 1. August 2014 in Kraft.

Zusatz:

(Artikel 2 der Verordnung vom 29. September 2014 ([GV. NRW. S. 608](#)))

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Regelungen in § 16 Absatz 1 finden erstmals Anwendung

1. zum Schuljahr 2014/2015 für Schülerinnen und Schüler, bei denen erstmals ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung festgestellt wurde oder die in der Primarstufe sonderpädagogisch gefördert werden und in die Klasse 5 einer weiterführenden Schule oder die Eingangsklasse einer gymnasialen Oberstufe wechseln wollen; zum Schuljahr 2015/2016 und zu den darauf folgenden Schuljahren gelten diese Bestimmungen auch für Schülerinnen und Schüler der jeweils nächsthöheren Klasse,

2. zum Schuljahr 2016/2017 für Schülerinnen und Schüler der Eingangsklasse eines Berufskollegs; zum Schuljahr 2017/2018 und den darauf folgenden Schuljahren gilt dies auch für die Schülerinnen und Schüler der jeweils nächsthöheren Klasse.

(3) Eingangsklassen an den Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Sprache, Hören und Kommunikation, Sehen sowie Körperliche und motorische Entwicklung können ab dem Schuljahr 2015/2016 nicht mehr gebildet werden; an ihre Stelle tritt die Schuleingangsphase.